

Freiburg im Breisgau, den 29. Mai 2009

Inhalt: Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg (DO-SD/SB). — Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche entsprechend der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 2. März 2009. — Herbstkonferenz in den Dekanaten 2009. — 31. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. — Ernennung. — Inkardination. — Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Entpflichtung/Zurruhesetzung. — Adressenänderung. — Wohnungen für Priester im Ruhestand. — Infoveranstaltung „Wege erwachsenen Glaubens: Anliegen, Konzept und Vision“.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 81

Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg (DO-SD/SB)

1. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 18 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg baut in § 96 Absatz 2 auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage auf.

2. Die besondere Verantwortung und Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht unterstreicht die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland 1974 wie folgt:

„Eben weil der Staat bekenntnismäßig und weltanschaulich neutral sein muss, ist er zur Ausfüllung der von der Verfassung gesetzten Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts auf die Kooperation mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.“ (Beschluss „Der Religionsunterricht in der Schule“ Ziffer 2.2)

3. Das kirchliche Gesetzbuch schreibt für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen vor (CIC can. 804 § 1 und § 2):

„Der kirchlichen Autorität unterstehen der Religionsunterricht und die katholische Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt werden ... Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu über-

wachen. Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“

In Wahrnehmung dieser Verantwortung werden in der Erzdiözese Freiburg gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte mit Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft ernannt.

Für sie wird folgende Dienstordnung erlassen:

I. Die Schuldekanin/der Schuldekan

§ 1

Verantwortungsbereich und Bestellungsverfahren

(1) Die Schuldekanin/der Schuldekan trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im Dekanat. Sie/er handelt im Auftrag und auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats.

An Gymnasien und berufsbildenden Schulen gelten gesonderte Regelungen.

(2) Der Erzbischof ernennt die Schuldekanin/den Schuldekan. Der Dekanatskonferenz wird vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei der Auswahl und beim Vorschlag einer Kandidatin/eines Kandidaten wird auf eine entsprechende theologische und religionspädagogische Ausbildung sowie auf Praxiserfahrungen im Sinne von § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes geachtet.

- (3) Die Schuldekanin/der Schuldekan wird vom Erzbischof zunächst für drei Jahre ernannt und von seinem Beauftragten in ihr/sein Amt eingeführt. Die Wiederernennung ist möglich und erfolgt für sechs Jahre.
- (4) Das Amt der Schuldekanin/des Schuldekans erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, mit Vollendung des 65. Lebensjahres, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung durch den Erzbischof.

§ 2

Dienstliche Stellung

- (1) Die Schuldekanin/der Schuldekan arbeitet mit dem Dekan zusammen, stimmt sich mit ihm ab und informiert ihn über ihre/seine Tätigkeit. Sie/er nimmt bei der Behandlung die Schule betreffender Themen an den Sitzungen des Dekanatsleitungsteams und an den Dekanatskonferenzen teil. Die Schuldekanin/der Schuldekan ist Mitglied des Dekanatsrats.
- (2) Die Schuldekanin/der Schuldekan achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Richtlinien für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts und kann nach Rücksprache mit den örtlichen Dienstvorgesetzten und in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Geistliche, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten zur Übernahme von Religionsstunden verpflichten.
- (3) Die Schuldekanin/der Schuldekan wird bei ihren/seinen Aufgaben durch die Schulbeauftragten ihres/seines Dienstgebietes unterstützt und arbeitet mit diesen zusammen. Die Personalplanung für Sonderschulen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der/dem Schulbeauftragten für Sonderschulen.
- (4) Die Schuldekaninnen und Schuldekane können für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin/einen Sprecher und deren/dessen Stellvertreter/in wählen. Diese bündeln gemeinsame Erfahrungen und tauschen sie mit dem Erzbischöflichen Ordinariat aus.
- (5) Die Schuldekanin/der Schuldekan erhält eine Dienstaufwandsentschädigung. Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Landesdienst erhalten eine Deputatsreduktion, für die dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die anteiligen Bezüge und der Versorgungszuschlag erstattet werden.
- Im kirchlichen Dienst stehende Schuldekaninnen und Schuldekane erhalten eine angemessene Entlastung im Rahmen ihres kirchlichen Auftrags.
- (6) Die Schuldekanin/der Schuldekan verwaltet die im Dekanatshaushalt für ihre/seine Amtsführung notwendigen Haushaltsmittel.

§ 3

Aufgaben der Schuldekanin/des Schuldekans

- (1) Der Auftrag der Schuldekanin/des Schuldekans umfasst Aufgaben der personellen Planung und Organisation des katholischen Religionsunterrichts in Absprache mit den staatlichen Schulbehörden, die fachliche Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Unterrichtsaufsicht über den katholischen Religionsunterricht sowie die spirituelle Förderung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.
- (2) Im Einzelnen erfüllt die Schuldekanin/der Schuldekan folgende Aufgaben:
- a) Verbindung zu den unteren Schulaufsichtsbehörden, zu den Schulleitungen der Schulen des Dienstbereichs und zum evangelischen Schuldekanat und Zusammenarbeit mit diesen.
 - b) Durchführung von Schulbesuchen (vgl. Durchführungsbestimmungen I § 2 Abs. 1) nach Absprache mit der/dem Schulbeauftragten.
 - c) Unterrichtsbesuche nach besonderer Beauftragung durch das Erzbischöfliche Ordinariat, die der Beratung und/oder der Beurteilung dienen.
 - d) Förderung und Unterstützung der Aufgaben der Schulpastoral, besonders auch von Schul- und Schülereigentumsdiensten.
 - e) Durchführung Religionspädagogischer Jahrestage, Förderung der Fortbildungsveranstaltungen der staatlich bestellten Fortbildner sowie des Instituts für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg.
 - f) Mitwirkung und Begleitung von Konfessioneller Kooperation in Zusammenarbeit mit dem evang. Schuldekan/der evang. Schuldekanin und den beteiligten Gremien.
 - g) Information und Austausch mit den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dekanats und den Mitgliedern des Dekanatsrats über die Anliegen des katholischen Religionsunterrichts; Einsatz für religionspädagogische, schul- und bildungspolitische Aufgaben in den Gremien des Dekanates und der Region.
 - h) Wenn im Dekanat eine religionspädagogische Medienstelle besteht, ist die Schuldekanin/der Schuldekan verantwortlich für deren Organisation und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für das Personal, soweit im Einzelfall nicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat eine andere Anordnung getroffen wird.
 - i) Darüber hinaus können durch das Erzbischöfliche Ordinariat im Zusammenhang mit der Verantwort-

tung für den katholischen Religionsunterricht zusätzliche einzelne Aufgaben übertragen werden.

- j) Die Schuldekanin/der Schuldekan nimmt an den Jahreskonferenzen und Dienstbesprechungen teil, die das Erzbischöfliche Ordinariat durchführt.
- k) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt mit der Schuldekanin/dem Schuldekan regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche.

II. Die Schulbeauftragte/der Schulbeauftragte

§ 4

Verantwortungsbereich und Bestellungsverfahren

- (1) Die/der Schulbeauftragte ist nach Maßgabe der Ausbildungsordnung und im Zusammenwirken mit den jeweiligen kirchlichen Ausbildungsstellen und den betroffenen staatlichen Stellen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der schulpraktischen Einführung der Priesterkandidaten, der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in der entsprechenden religionspädagogischen Ausbildungsphase, der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, der Praktikantinnen und Praktikanten des praktischen Jahres der Fachakademie sowie der Studierenden im praktischen Studiensemester des Studiengangs Religionspädagogik der Katholischen Fachhochschule beauftragt. Sie/er besucht die kirchlich angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im ersten Jahr der Tätigkeit im Unterricht und erstellt ein Unterrichtsgutachten zur Vorlage an das Erzbischöfliche Ordinariat. Sie/er nimmt entsprechend § 6 Abs. 2 Aufgaben der Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht wahr und handelt im Auftrag und auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats.
- (2) Die/der Schulbeauftragte wird vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Beratung mit den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden ernannt. Für den Dienst der Schulbeauftragten kommen religionspädagogisch qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in Betracht.
- (3) Die/der Schulbeauftragte wird vom Erzbischöflichen Ordinariat zunächst für drei Jahre ernannt und vom Beauftragten des Erzbischofs in ihr/sein Amt eingeführt. Die Wiederernennung ist möglich und erfolgt für sechs Jahre.
- (4) Das Amt der/des Schulbeauftragten erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, mit Vollendung des 65. Lebensjahres, durch Annahme des Verzehrs oder durch Abberufung durch den Erzbischof.

§ 5

Dienstliche Stellung

- (1) Die/der Schulbeauftragte wird für ein oder mehrere Dekanate bestellt. Für die Sonderschulen werden in der Regel eigene Schulbeauftragte bestellt.
- (2) Die/der Schulbeauftragte wird in ihrem/seinen Aufgaben von den Schuldekaninnen und Schuldekanen ihres/seines Dienstgebietes unterstützt und arbeitet mit diesen zusammen.
- (3) Die Schulbeauftragten können aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin/einen Sprecher und deren/dessen Stellvertreter/in wählen. Diese bündeln gemeinsame Erfahrungen und tauschen sie mit dem Erzbischöflichen Ordinariat aus.
- (4) Die/der Schulbeauftragte erhält auf Nachweis Auslagenersatz.
- (5) Die staatliche Schulverwaltung gewährt Lehrkräften im Landesdienst auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats eine Reduktion des Wochenstundendeputats. Die Rückerstattung hierfür an das Landesamt für Besoldung und Versorgung erfolgt durch die Erzdiözese.

Lehrkräfte im kirchlichen Dienst erhalten ebenfalls eine Reduktion des Wochenstundendeputats.

§ 6

Aufgaben der/des Schulbeauftragten

- (1) Die Aufgabe der Schulbeauftragten/des Schulbeauftragten umfasst die fachliche Beratung der staatlich und kirchlich angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die schulpraktische Einführung und Begleitung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die Unterrichtsaufsicht über den katholischen Religionsunterricht sowie die spirituelle Förderung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.
- (2) Im Einzelnen erfüllt die/der Schulbeauftragte folgende Aufgaben:
 - a) Im Rahmen der schulpraktischen Einführung nach § 4 Abs. 1 schlägt die/der Schulbeauftragte dem Erzbischöflichen Ordinariat Mentorinnen und Mentoren vor, welche die Priesterkandidaten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, die Praktikantinnen und Praktikanten des praktischen Jahres der Fachakademie, die Studierenden im praktischen Studiensemester des Studiengangs Religionspäda-

gogik der Katholischen Fachhochschule sowie die Absolventinnen und Absolventen anderer kirchlicher Ausbildungsgänge durch Hereinnahme in ihren Unterricht in den schulischen Dienst einführen.

- b) Die/der Schulbeauftragte berät die Priesterkandidaten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, Praktikantinnen und Praktikanten des praktischen Jahres der Fachakademie, der Studierenden im Praktischen Studiensemester des Studiengangs Religionspädagogik der Katholischen Fachhochschule sowie Absolventinnen und Absolventen anderer kirchliche Ausbildungsgänge in ihrer religionsunterrichtlichen Tätigkeit und führt in diesem Rahmen in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat beratende und beurteilende Unterrichtsbesuche durch.
- c) Die/der Schulbeauftragte führt nach Absprache mit der Schuldekanin/dem Schuldekan ihres/seines Dienstgebietes Schulbesuche durch. Sie/er nimmt Unterrichtsbesuche vor, die vom Erzbischöflichen Ordinariat angeordnet werden und/oder der Beurteilung dienen.
- d) Die/der Schulbeauftragte fördert die Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, insbesondere in methodisch-didaktischen Fragen.
- e) Darüber hinaus können durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Wahrnehmung der Verantwortung für den katholischen Religionsunterricht zusätzliche einzelne Aufgaben übertragen werden.
- f) Die/der Schulbeauftragte nimmt an den Jahreskonferenzen und Dienstbesprechungen teil, die das Erzbischöfliche Ordinariat durchführt.
- g) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt mit der/dem Schulbeauftragten regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche.

III. Schlussbemerkungen

Diese Dienstordnung tritt am 2. März 2009 in Kraft. Die Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte vom 1. Februar 2005 wird zugleich aufgehoben. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg im Breisgau, den 2. März 2009


Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 82

Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche entsprechend der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 2. März 2009

Zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 b und § 6 Abs. 2 c der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese vorgesehenen Schul- und Unterrichtsbesuche und im Rahmen der gemäß § 96 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg den Religionsgemeinschaften zukommenden Aufsicht über den Religionsunterricht werden hiermit folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I. Schulbesuche

§ 1

Zielsetzung

Durch Schulbesuche nehmen Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte Einblick in die Situation des katholischen Religionsunterrichts an den Schulen. Der Schulbesuch dient vor allem der Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. In Gesprächen mit der Schulleitung und den katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern werden religionspädagogische, didaktische, methodische, personelle, organisatorische, pastorale und ökumenische Aspekte des katholischen Religionsunterrichts beraten. Zentrales Anliegen dieser Besuche ist der Erfahrungsaustausch mit den Lehrkräften und die Förderung eines Religionsunterrichts, der Schülerinnen und Schülern Hilfe zum Leben und Hilfe zum Glauben geben will.

§ 2

Allgemeine Regeln

- (1) Schulbesuche sollen nach Möglichkeit an jeder Schule in dreijährigem Turnus durchgeführt werden. Sie umfassen in der Regel:
 - a) ein Gespräch mit der Schulleitung über die Situation des katholischen Religionsunterrichts an der Schule (u. a. Unterrichtsversorgung, Qualitätssicherung, Probleme mit der Kontingentstudentenafel, Beteiligung des Faches Katholische Religionslehre am Schulcurriculum, konfessionelle Kooperation, schulpastorale Aktivitäten an der Schule) und andere besondere Anliegen,

- b) eine Dienstbesprechung mit allen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen. Ein geladen werden der Pfarrer, in dessen Pfarrei/Seelsorgeeinheit die Schule liegt und gegebenenfalls weitere hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es können auch weitere am Schulleben beteiligte Personen, die sich für die Anliegen des Religionsunterrichts einsetzen, hinzugezogen werden,
 - c) beratende Besuche bei staatlichen und kirchlichen Lehrkräften im katholischen Religionsunterricht.
- (2) Auf Wunsch einer Religionslehrerin/eines Religionslehrers oder auf Bitte der Schulleitung können weitere beratende Unterrichtsbesuche durchgeführt werden.
 - (3) Die beratenden Besuche einzelner Unterrichtsstunden kündigt die Schuldekanin/der Schuldekan oder die/der Schulbeauftragte im Voraus der Schulleitung an und spricht den Zeitpunkt des Besuches mit der Religionslehrerin/dem Religionslehrer, der besucht werden soll, ab.

§ 3

Organisatorische Absprache bei Schulbesuchen

- (1) Schulbeauftragte/r und Schuldekanin/Schuldekan stimmen sich über die Aufteilung der Schulbesuche und die mit diesen verbundenen besonderen Anliegen ab. Es wird empfohlen, hierfür regionale Besprechungen zu nutzen.
- (2) Der Termin des Schulbesuches, die Organisation der Dienstbesprechung und die Auswahl der für den Besuch vorgesehenen Unterrichtsstunden sowie gegebenenfalls die Freistellung der besuchten Lehrkräfte zum Beratungsgespräch spricht die Schuldekanin/der Schuldekan bzw. die/der Schulbeauftragte rechtzeitig mit der Schulleitung ab.
- (3) Die Schulleitung gibt den Schulbesuchstermin mindestens eine Woche vor dem Schulbesuch den katholischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekannt.
- (4) Die Auswahl der besuchten Unterrichtsstunden im Rahmen eines Schulbesuches soll so getroffen werden, dass ein repräsentativer Einblick in den katholischen Religionsunterricht möglich wird. Anlässlich des Unterrichtsbesuchs führen Schuldekanin/Schuldekan oder Schulbeauftragte/Schulbeauftragter ein Beratungsgespräch mit der besuchten Lehrkraft.

- (5) Für die Dienstbesprechung nach § 2 Abs. 1 b hält die Schulleitung mindestens eine Unterrichtsstunde frei.
- (6) Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats Schulbesuche durchgeführt werden, wird die zuständige Schuldekanin/der zuständige Schuldekan informiert.

§ 4

Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat

- (1) Die Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragten informieren das Erzbischöfliche Ordinariat im Rahmen ihrer Tätigkeitsberichte nach § 3 Abs. 2 i bzw. § 6 Abs. 2 g der Dienstordnung über die von ihnen durchgeführten Schulbesuche unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Zielsetzungen.
- (2) Besondere Vorkommnisse, die weitere Maßnahmen der kirchlichen Unterrichtsaufsicht erforderlich machen können, sind umgehend dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

II. Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen

§ 5

Allgemeine Regeln

- (1) Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte führen auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats im Einzelfall Unterrichtsbesuche durch, die der Beratung und Beurteilung dienen.

Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats ein solcher Unterrichtsbesuch durchgeführt wird, wird die zuständige Schuldekanin bzw. der zuständige Schuldekan hierüber informiert.

- (2) Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen, werden gemäß Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 b und § 6 Abs. 2 b der Dienstordnung durchgeführt
 - a) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte im Rahmen der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht,
 - b) zur Beratung und fachlichen Beurteilung staatlicher Lehrkräfte – unbeschadet der dienstlichen Zuständigkeit der staatlichen Schulbehörden – im Rahmen der kirchlichen Fachaufsicht,
 - c) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung und im

Vorbereitungsdienst in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Ausbildungsinstitution und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,

- d) zur Beratung und Beurteilung staatlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung in Absprache mit dem Staatlichen Seminar für schulpraktische Ausbildung bzw. dem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik (Abt. Sonderschulen), mit dem Staatlichen Prüfungsamt und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,
 - e) zur Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstberichtes bei staatlichen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen, entsprechend der staatlichen Regelung.
- (3) Das allgemeine Aufsichtsrecht der staatlichen Schulbehörden über den Religionsunterricht gemäß § 99 Abs. 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Organisatorische Absprachen

- (1) Die Unterrichtsbesuche gemäß § 5 Abs. 2 werden der Lehrkraft entsprechend den staatlichen Regelungen angekündigt. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Schulleitung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Besuchs zu informieren.

- (2) Für die Ankündigung von Unterrichtsbesuchen im Rahmen der Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 c und d gelten die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.
- (3) Bei den in kirchlichem Auftrag durchgeführten benoteten Unterrichtsbesuchen wird den Lehrkräften nach dem Unterrichtsbesuch die Beurteilung eröffnet und begründet. Hierüber wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

III. Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Durchführungsbestimmungen wird am 2. April 2009 in Kraft gesetzt. Durch sie werden die bisherigen Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte über die Schul- und Unterrichtsbesuche an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Februar 2005 (ABl. 3/2005 vom 25. Januar 2005) aufgehoben.

Nr. 83

Herbstkonferenz in den Dekanaten 2009

Die Herbstkonferenz 2009 steht unter dem Thema: „**Jugendpastoral: Grundlagen – Situation – Zukunft**“.

In Verbindung mit den Pastoralen Leitlinien wurde das Leitbild der Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg überarbeitet. Die Herbstkonferenz schließt thematisch hier an und dient so der Umsetzung der Pastoralen Leitlinien. Außerdem werden die neuen Materialien zum Schutz vor sexueller Gewalt zur Verfügung stehen.

Das Institut für Pastorale Bildung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und der Katholischen Akademie eine Arbeitshilfe zum Thema der Konferenz. Diese Arbeitshilfe wird noch vor der Sommerpause zur Verfügung stehen und ist dann auch über das Internet abrufbar.

Am Mittwoch, den 1. Juli 2009, 9:30 bis 16:30 Uhr, findet in Freiburg in der Katholischen Akademie ein Studientag zur Vorbereitung der Herbstkonferenz statt. Zu diesem Studientag ergeht eine gesonderte Einladung an die Dekanate.

Mitteilung

Nr. 84

31. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte

Die Nachfrage nach einem Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte aus den Kirchengemeinden ist weiterhin vorhanden, so dass ein weiterer Kurs angeboten wird.

Termin: Freitag, 22. Januar 2010
(16:30 bis 19:30 Uhr, anschl. Abendessen)
Samstag, 23. Januar 2010
(9:00 bis 17:00 Uhr)

Ort: Stadthotel Freiburg (Kolping Hotels & Resorts), Karlstr. 7, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 31 93 - 0.

Themen: Ziele des katholischen Kindergartens, Rechtsgrundlagen eines katholischen Kindergartens, Formen der Kinderbetreuung, Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Finanzen und Bausachen, Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Kursleitung: Weihbischof Dr. Bernd Uhl, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Referenten/ Erzb. Rechtsdirektorin Dr. Gertrud Rapp,
Referentinnen: Erzb. Oberrechtsrat Reinhard Wilde, Erzb. Oberfinanzrat Thomas Maier und Barbara Remmlinger, Referentin für Elementarpädagogik, Erzbischöfl. Ordinariat Freiburg
Susanne Hartmann, Referat Tageseinrichtungen für Kinder, Diözesan-Caritasverband Freiburg

Kosten: Übernachtung/Verpflegung 139,00 €
nur Verpflegung 70,00 €

Die Kosten sind von der entsendenden Kirchengemeinde zu tragen.

Teilnehmerzahl: mindestens 15 / maximal 24

Anmeldungen sind über das zuständige Pfarramt zu richten an: Frau Metzger, Erzb. Ordinariat, Referat Caritas, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caritas@ordinariat-freiburg.de.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung auch zu vermerken, ob eine Übernachtungsmöglichkeit gewünscht wird. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Personalmeldungen

Nr. 85

Erteilung der Priesterweihe

Herr Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat am 17. Mai 2009 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Thomas Huber, Uhldingen-Mühlhofen

Steffen Kolb, Bruchsal

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 20. Januar 2009 Frau Oberstudienrätin *Dr. Judith Baßler-Schipperges* zur *Kirchlich Beauftragten für die allgemein bildenden Gymnasien* ernannt.

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Gerhard Senft*, Pfarradministrator in der Seelsorgeeinheit Leibertingen und bisher

Mitglied der Ordensgemeinschaft der Augustiner, mit Wirkung vom 8. April 2009 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 24. April 2009 Herrn *Matthias Koffler*, Köln, zum Pfarradministrator der Pfarreien *Hl. Geist Karlsruhe*, *St. Josef Karlsruhe* und *St. Thomas Morus Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Herrn *Klaus Dörner*, Elztal-Dallau, zum Pfarrer der Pfarreien *Hl. Kreuz Bietigheim* und *Hl. Geist Elchesheim-Illingen*, Dekanat Rastatt, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Herrn *Martin Sauer*, Tengen-Watterdingen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Alexius Herbolzheim*, *St. Mauritius Herbolzheim-Wagenstadt* und *St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim*, Dekanat Endingen-Waldkirch, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 20. September 2009 Herrn *Karl-Michael Klotz* zum Pfarrer der Pfarreien *St. Martin Meßkirch*, *St. Nikolaus Meßkirch-Dietershofen*, *St. Peter und Paul Meßkirch-Heudorf*, *St. Johannes d. T. Meßkirch-Meningen* und *St. Peter und Paul Meßkirch-Rohrdorf*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, ernannt.

Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Herbert Müller*, Grünsfeld, mit Wirkung vom 1. Juni 2009 zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Martin Wittighausen-Poppenhausen* und *Allerheiligen Wittighausen-Unterrittighausen*, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Herbert Rochlitz*, Weil am Rhein, und Herrn *Stephan Sailer*, Weil am Rhein, mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 zusätzlich zu Pfarrern (in solidum) der Pfarrei *Guter Hirte Weil am Rhein*, Dekanat Wiesental, ernannt.

Entpflichtung/Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Jan Pieper* auf die Pfarreien *St. Leodegar Schliengen*, *St. Vinzenz Schliengen-Liel*, *St. Leodegar Bad Bellingen* und *St. Peter und Paul Bad Bellingen-Bamlach*, Dekanat Breisach-Neuenburg, mit Ablauf des 31. August 2009 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Amtsblatt

Nr. 15 · 29. Mai 2009

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 15 · 29. Mai 2009

Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 86

Adressenänderung

Das katholische **Dekanatsbüro Sigmaringen-Meßkirch** hat eine neue Anschrift:

Dekanatsbüro Sigmaringen-Meßkirch
Gorheimer Str. 28, 72488 Sigmaringen
Tel.: (0 75 71) 7 49 09 - 1, Fax: (0 75 71) 7 49 09 - 9

Nr. 87

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Michael Breisach-Gündlingen*, Dekanat Breisach-Neuenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Stephan, Münsterplatz 3, 79206 Breisach, Tel.: (0 76 67) 2 03.

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Michael Emmingen-Liptingen*, Dekanat Hegau, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Silvester, Schulstr. 4, 78576 Emmingen-Liptingen, Tel.: (0 74 65) 7 03.

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Antonius Forbach-Herrenwies*, Dekanat Baden-Baden, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Michael, Schulstr. 1a, 77830 Bühlertal, Tel.: (0 72 23) 8 00 61 - 3.

Nr. 88

Infoveranstaltung „Wege erwachsenen Glaubens: Anliegen, Konzept und Vision“

Das Interesse an Glaubenswegen für Erwachsene nimmt zu. Die Vallendarer Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ (WeG) lädt interessierte Haupt- und Ehrenamtliche zu einer Infoveranstaltung ein. Unter dem Titel „WeG – Konzept und Vision“ findet diese in zwei aufeinander aufbauenden Teilen vom 19. bis 21. Juni 2009 statt.

Am Freitag, 19. Juni 2009, wird von 16:00 bis 20:30 Uhr zunächst eine Grundinformation zum WeG-Konzept, dem Vallendarer Glaubenskurs und möglichen Schritten zur Umsetzung geboten. Am Samstag und Sonntag (20./21. Juni 2009) besteht die Möglichkeit, erste Schnupper-Erfahrungen mit dem Vallendarer Kurs zu machen und die Schritte zum Einstieg in Wege erwachsenen Glaubens näher zu besprechen.

Nähere Informationen, Prospekte und Anmeldung:
WeG Projektstelle Vallendar, Pallotistr. 3, 56179 Vallendar,
Tel.: (02 61) 64 02 - 9 90, Fax: (02 61) 64 02 - 9 91,
kontakt@weg-vallendar.de, www.weg-vallendar.de.